

Stellenausschreibung

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle einer/
eines **technischen Sachbearbeiterin/technischen Sachbearbeiters „Elektro“** zu be-
setzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Entwicklung, Bau und Betrieb von Lichtsignalanlagen und deren Steuerung
- Entwurf, Bau und Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung
- Leitende Tätigkeit für die Entwurfs-, Genehmigungs- u. Ausführungsplanung
- Instandhaltung von Steuerungs- und Elektroanlagen in öffentlichen Gebäuden.

Voraussetzung ist ein Fach- oder Hochschulabschluss in der Fachrichtung Elektrotechnik.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit
Fachkenntnissen in der allgemeinen Elektrotechnik sowie Spezialkenntnisse für Licht-
signalanlagen, Verkehrstechnik und Straßenverkehr. Desweiteren sind Fachkenntnisse
der VOB, VOL, HOAI, der Unfallverhütungsvorschriften, der Steuerungs- und Rege-
lungstechnik, der Heizungsanlagen, Steuerungsprogramm Straßenbeleuchtung und Be-
leuchtungstechnik erforderlich. Die Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) sollte
bekannt sein.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden bei einer Vergütung mit der Entgelt-
gruppe 10 TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung
bevorzugt.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis einschließlich 19.04.2013 erbeten an die

Stadt Schönebeck
Personalamt
Markt 1
39218 Schönebeck

J. V. Schröder

Haase
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der 27. Sitzung des Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschusses
am 08.04.2013

Sitzungsbeginn: 17.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Be-
schlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sit-
zung
4. Informationen der Verwaltung
5. Informationen der SWB GmbH zu weiteren Investitionen am Markt
BE: Frau S. Meyer, Geschäftsführerin der SWB GmbH
Herr A. Rolfs, Büroinhaber A.R.T. Axel Rolfs Tragwerksplanung
6. Vorlagen-Nummer: 0539/2013 Verlängerung der Veränderungssperre für das Plan-
gebiet Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“
7. Information zum Arbeitsstand Regionaler Entwicklungsplan - Abgrenzung zen-
traler Orte
8. Anfragen nach § 6 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

9. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
10. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten
Sitzung
11. Vorstellung des Nutzungsbeispiels B-Plan Nr. 53 „Am Stadtfeld“
BE: Vertreter des Büros für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt, Dessau-Roßlau
12. Informationen der Verwaltung
13. Vorlagen-Nummer: 0533/2013
Aufhebung des Beschlusses Nr. 0250/2011 vom 27.04.2011
14. Vorlagen-Nummer: 0534/2013
Verkauf einer Grundstücksfläche als Garagenbauplatz
15. Vorlagen-Nummer: 0535/2013
Verkauf einer Gewerbefläche im Nordteil des Industriepark West
16. Vorlagen-Nummer: 0536/2013
Verkauf einer Grundstücksergänzungsfläche an der Körnerstraße
17. Vorlagen-Nummer: 0537/2013
Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechtes und zum anschließenden Ver-
kauf des Erbbaurechtsgrundstückes an den Erwerber
18. Vorlagen-Nummer: 0538/2013
Verkauf einer Grundstücksfläche zur Gewerbeansiedlung an der Magdeburger
Straße
19. Vorlagen-Nummer: 0542/2013
Verkauf von Ergänzungsflächen für Wohnblöcke an der Straße der Jugend
20. Anfragen nach § 6 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Schönebeck (Elbe), den 27.03.2013

Haase

Haase
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 21.03.2013 nach-
folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0531/2013

Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin aus dem Kultur- und Schulaus-
schuss des Stadtrates Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beruft entsprechend § 48 Absatz 2 GO LSA Frau Cornelia Ribbentrop als
sachkundige Einwohnerin des Kultur- und Schulausschusses des Stadtrates Schönebeck
(Elbe) ab.

Haase

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0523/2013

Stromkonzessionsvertrag für die Stadt Schönebeck (Elbe), ausschließlich OT
Plötzky, Pretzien und Ranies

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Verfahren der Neuvergabe über die Nutzung öf-
fentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung
in Schönebeck (Elbe) ausschließlich OT Plötzky, Pretzien und Ranies einen Konzessi-
onsvertrag mit der Stadtwerke Schönebeck GmbH auszuhandeln.

Haase

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0524/2013

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Feuerwehrsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Anlage die Neufassung der
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrsatzung).

Haase

Haase
Oberbürgermeister

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-
Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden
Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom
7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der
Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Satzung beschlos-
sen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) ist eine öffentlich-recht-
liche, unselbstständige, gemeindliche Einrichtung mit ehrenamtlichen Kräften.
Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)“.
Träger dieser öffentlichen Einrichtung ist die Stadt Schönebeck (Elbe).

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 5 Stadtteil- und 3 Ortsfeuerwehren mit fol-
genden Bezeichnungen:

- „Stadtteilfeuerwehr Schönebeck“
- „Stadtteilfeuerwehr Frohse“
- „Stadtteilfeuerwehr Bad Salzellen“
- „Stadtteilfeuerwehr Elbenau“
- „Stadtteilfeuerwehr Felgeleben“
- „Ortsfeuerwehr Ranies“
- „Ortsfeuerwehr Plötzky“
- „Ortsfeuerwehr Pretzien“

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandge-
fahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brand-
schutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne
der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

- (4) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Stadtteil- und Ortsfeuerwehren der
Stadtteil- und Ortswehrlleiter. Sie bilden gemeinsam die Stadtwehrlleitung.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadtteil- und Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in fol-
gende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 3

Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrlleiter geleitet. Ihm zur Seite steht
ein Stellvertreter.

- (2) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter werden vom Stadtrat im Einverneh-
men mit dem Oberbürgermeister auf Vorschlag der Mitglieder der Abteilung der
Einsatzkräfte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, wird
die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen. Der Vorschlag erfolgt auf
Grund einer Wahl durch die Einsatzkräfte. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3
GO LSA in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (3) Der Stadtwehrlleiter und der Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen ob-
liegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach
Maßgabe der gemeinsamen Dienstweisung der Freiwilligen Feuerwehr zu erfül-
len. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder
Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und das Beamtengesetz des Landes Sachsen-
Anhalt (BG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.

- (4) Zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr stehen dem Stadtwehrlleiter zur Verfü-
gung:

- a) ein Stellvertreter,
- b) die Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter.

- (5) Die Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren werden durch die Stadtteil- bzw. Ortswehrl-
leiter geleitet. Die Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter haben einen Stellvertreter. Die Vor-
schriften des Abs. 1 bis 3 und des § 5 dieser Satzung gelten für die Berufung der
Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter entsprechend.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Schönebeck
(Elbe) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schrift-
liche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des
Stadtwehrlleiters und der betreffenden Stadtteil- bzw. Ortswehrlleitungen. Ein An-
spruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung
schriftlich zu informieren.

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister
bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrlleiter, unter Überreichung einer Auf-
nahmekunde und der gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Schönebeck (Elbe). Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf
die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Be-
stimmungen der überreichten Satzung sowie den Dienstleistungsanweisungen ergeben, zu
verpflichten. Hierzu gehört auch die dienstliche Verschwiegenheitsverpflichtung
entsprechend vorgegebener gesetzlicher Bestimmungen.

§ 5

Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sollen als Einsatzkräfte nur Per-
sonen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schönebeck (Elbe)
haben. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich
gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 65. Le-
bensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifel an der geistigen oder körperlichen
Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die
Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können darüber hinaus Personen mit
besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr
als Fachberater aufgenommen werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung
bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrlleiters, der Stadtteil- bzw.
Ortswehrlleiter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzufüh-
ren. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Aus-
bildungs-, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters
oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anwei-
sungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstal-
tungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ohne abgeschlossene Truppmannausbildung
dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Die genannten Mitglieder dürfen
sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzung,
- b) der Vervollendung des 65. Lebensjahres,
- c) einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen
Feuerwehr,
- d) dem Ausschluss entsprechend § 10 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Satzung.

- (5) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seine
Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der
Stadtwehrlleitung eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier
Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder
schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen
die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Aus-
rüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschleiden aus dem Feuerwehr-
dienst zurückzugeben. Für Teile der Ausrüstung, die während des außerdienstlichen
Gebrauchs verlorengegangen, beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, kann
der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Ersatz verlangen.

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtteil- bzw. Ortswehrl-
leiter unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Diese Angaben sind unverzüglich durch den Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter an den
Stadtwehrlleiter schriftlich weiterzuleiten.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Freiwilligen Feuerwehr in Frage
kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Dienst-
weg an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird unter Überlas-
sung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vervollendung des 65. Lebensjahres,
dauernder Dienstunfähigkeit oder aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Ein-
satzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als
selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabtei-
lung dem Stadtwehrlleiter. Als Abteilung der Stadtteil- oder Ortsfeuerwehr unter-
steht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch
den Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und
Ehrenabteilung bedient.

- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig
und ehrenamtlich Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr - mit Ausnahme des Ein-
satzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besit-
zen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und
Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser
Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fach-
lichen Aufsicht durch die Stadtwehrlleitung, § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a)
dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuer-
wehr Stadt Schönebeck (Elbe)“. Die Jugendabteilungen der Stadtteil- bzw. Orts-
feuerwehren tragen als Zusatz den Namen der jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortsfeuer-
wehr.

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im
Alter ab dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet
ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ei-
ner besonderen Ordnung, hier: „Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt
Schönebeck (Elbe)“. Ein rechtlicher Anspruch auf die Einrichtung einer Jugendfe-
uerwehr besteht nicht.

- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr dem
Stadtwehrlleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten
Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Als Abteilung der Stadtteil- bzw. Ortsfe-
uerwehren untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung
durch den jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortswehrlleiter, der sich dazu eines ausreichend
qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

- (4) Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrwart
bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Stadt-
teil- bzw. Ortsfeuerwehr hat den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Stadtteil-
bzw. Ortsfeuerwehr bei Verhinderung zu vertreten.

- (5) Die Jugendfeuerwehr in den einzelnen Stadtteilfeuerwehren und Ortsfeuerwehren
können eine Kinderfeuerwehr unterhalten, wenn die baulichen und fachlichen als
auch personellen Voraussetzungen gegeben sind. In die Kinderfeuerwehr dürfen
nur Kinder ab 6 bis 10 Jahren aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche
dürfen nur in die Jugend- und Kinderfeuerwehr aufgenommen werden, wenn die
Zustimmung der Sorgeberechtigten nach § 1629 BGB schriftlich dem Träger der
Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt wurde.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Mitglie-
dern aller Abteilungen der jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren.

- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angele-
genheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.

- (3) Es kann eine Mitgliederversammlung der gesamten Feuerwehr bei besonderen An-
gelegenheiten, wie z. B. der Wahl des Stadtwehrlleiters und seines Stellvertreters,
einberufen werden. Darüber hinaus hat der Stadtwehrlleiter sicherzustellen, dass
jede Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr mindestens einmal jährlich eine Mitgliederver-
sammlung einberuft.
Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtteil- bzw.
Ortswehrlleiter oder ein Drittel der Mitglieder einer Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr
dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind
durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch eine Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

(6) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden unter gleichen Voraussetzungen wie die Stadtteil- und Ortswehrleiter und deren Vertreter von den aktiven Mitgliedern der gesamten Freiwilligen Feuerwehr unmittelbar zur Wahl vorgeschlagen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und
- b) durch Ausschluss.

(2) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei der vorsätzlichen Verletzung von Dienstpflichten und Störung der örtlichen Gemeinschaft ausschließen. Eine Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft ist besonders gegeben, wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb und außerhalb des Dienstes Tätigkeiten ausüben,

- die Strafgesetzen zuwiderlaufen oder
- die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten

und somit dem Ansehen der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr schaden könnte. Der Ausschluss hat in einem schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen zu erfolgen. Zuvor ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 11

Jubiläen und Verabschiedungen

(1) Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren mit runden Gründungsjubiläen können als Anerkennung für ihren freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit an ihrem Ehrentag durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrengabe erhalten.

(2) Den Ehrentag des runden Gründungsjubiläums kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen.

(3) Zur Verabschiedung langjähriger und ehrenvoller Kameraden in die Alters- und Ehrenabteilung (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung sinngemäß) durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Kameraden Blumen und eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.

§ 12

Sterbe- und Todesfälle

(1) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die betreffende Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr vom Sterbe- bzw. Todesfall informiert. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr fasst eine Todesanzeige und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt.

(2) Der Verstorbene erhält zu dessen Beisetzung ein Trauergebilde mit Schleife vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr. Es erfolgt eine offizielle Teilnahme an der Beisetzung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr und den Stadtwehrleiter.

§ 13

**Sprachliche Gleichstellung
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck/

Elbe vom 20.10.1998 mit der 1. Änderung vom 27.05.1999 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 22.03.2013


Haase
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0525/2013

Satzungsbeschluss

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“

Gemäß § 10 (1) BauGB beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“ als Satzung. Sie besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der beiliegenden Gutachten. Die Begründung wird gebilligt.


Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0526/2013

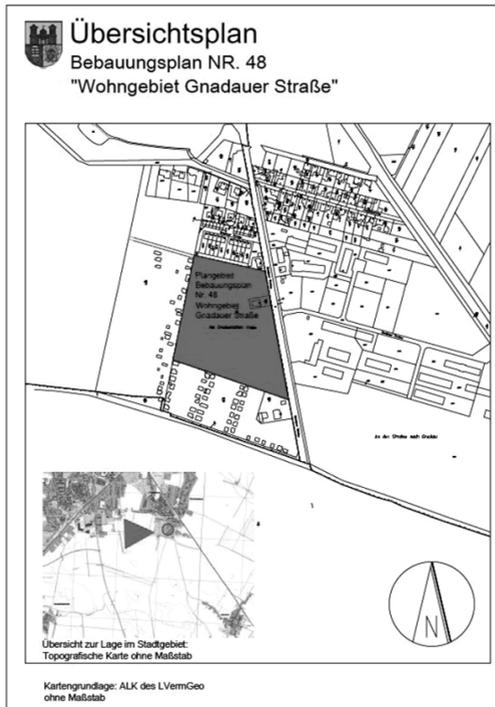
Bebauungsplan Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“

Aufhebungsbeschluss

- Aufstellungsbeschluss – Beschluss-Nr. 0416/2007

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss – Beschluss-Nr. 0182/2012
Der Stadtrat hebt die nachfolgend aufgeführten im Verlauf des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“ gefassten Beschlüsse auf:
- Aufstellungsbeschluss – Beschluss-Nr. 0416/2007 vom 13.12.2007
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss – Beschluss-Nr. 0182/2012 vom 31.08.2010.


Haase
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0528/2013

Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 2. Änderung des Beschlusses Nr. 0405/2012 vom 29.03.2012

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0405/2012 vom 29.03.2012 folgende Änderung in der namentlichen Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse:

Kultur- und Schulausschuss	Mitglied	Herr Thomas Mogge
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Mitglied	Frau Ursula Schall


Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0529/2013

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe)

- 2. Änderung des Beschlusses Nr. 0406/2012 vom 29.03.2012

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0406/2012 vom 29.03.2012 folgende Änderung in der namentlichen Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse:

Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“	Mitglied	Herr Norbert Franz
---	----------	--------------------


Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0544/2013

Finanzierung der Investitionsmaßnahme „Energetische Sanierung der Schulsporthalle der Grund- und Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ - STARK III

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen des STARK III-Programms, die Durchführung der Investitionsmaßnahme energetische Sanierung Schulsporthalle „Am Lerchenfeld“ in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 96 Absatz 1 GO LSA und gleichzeitig die Finanzierung des Eigenanteils der Stadt in Höhe von 424.500 € für die Sanierung der Schulsporthalle „Am Lerchenfeld“ in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 aus der Investitionspauschale des Landes Sachsen-Anhalt.

Damit stellt sich die Finanzierung der Investitionsmaßnahme wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2013	2014	gesamt
Fördermittel	536.200 €	454.300 €	990.500 €
Investitionsausgabe	766.000 €	649.000 €	1.415.000 €
Eigenmittelanteil aus der Investitionspauschale	229.800 €	194.700 €	424.500 €


Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.